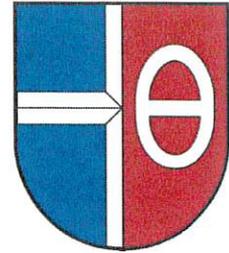


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt / Bauamt
Bearbeiter/in: FH / US
Datum: 26.09.2023
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 03 / 2023**
Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik
Vorhaben: Bauvoranfrage zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück
Flst.Nr. 6745 in Malsch, Rosenweg 17

Tagesordnungspunkt:

1.1

Sachverhalt:

Das Grundstück für das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Bleitweg – 2. Änderung, Erweiterung und Neufassung“. Die Bauherrin beabsichtigt die Errichtung eines Carports außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Lage für Garagen mit Planzeichen (Ga). Das Bauvorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans wie folgt ab:

1. Lage der Garage (= Carport)
2. Überschreitung der hinteren Baugrenze

Bereits mit dem Bauantrag für den Neubau des Einfamilienhauses mit Garage sollte die Lage der Garage nicht auf dem im Bebauungsplan verbindlich festgesetzten Grundstücksteil errichtet werden. Die unmittelbaren Angrenzer haben die Vorgaben des Bebauungsplans bei der Errichtung ihrer Garagen eingehalten.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.05.2017 mehrheitlich der Abweichung der geplanten Lage der Garage nicht zugestimmt. Das hierfür erforderliche Einvernehmen der Gemeinde Malsch wurde versagt. Daraufhin wurde das Wohngebäude ohne Garage in Kenntnis der Festsetzungen auf dem Grundstück errichtet.

Die Bauherrin beabsichtigt nunmehr die Errichtung eines Carports außerhalb des festgesetzten Grundstücksteils für Garagen (Planzeichen Ga) sowie mit einer Überschreitung der hinteren Baugrenze bis zur Grundstücksgrenze. Die hintere Baugrenze darf nach Ziffer 1.4.1 des obengenannten Bebauungsplans für Garagen (= Carport) nicht überschritten werden.

Die Planunterlagen hierzu können im Rathaus, Bauamt, eingesehen werden und liegen am Sitzungstermin vor.

Beschlussvorschlag:

Beratung im Ausschuss.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Gemeinde Malsch lehnt die Errichtung eines Carports außerhalb des im Bebauungsplan verbindlich festgesetzten Grundstücksteil für Garagen (Planzeichen Ga) sowie der Überschreitung der hinteren Baugrenze auf dem Grundstück Flst.Nr. 6745 in Malsch, Rosenweg 17, ab. Das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde Malsch für die zu erteilenden Befreiungen wird versagt.

Beschluss des Ausschusses:

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:
Lageplan

